

III. Die Konzessionsurkunde  
für Gottlob Lindner zur Anlegung eines Gasthofes  
auf seiner Schanknahrung.

Bereits zu Beginn des Jahres 1780 hatte Gottlob Lindner um „Begnadigung seiner in dem Dorfe Pennrich besitzenden Schanknahrung mit dem Privilegio eines ordentlichen Gasthofes“ nachgesucht. Der vorhin genannte Meißner Prokurator-Amtsverwalter Kemter erhielt am 21. November 1780 Weisung, Lindnern die Urkunde auszuhändigen. Sie lautet:

Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein p. für Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund, daß Wir Gottlob Lindnern, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, und in der Sache eingezogene Erkundigung, Concession zu Anlegung eines Gasthofes, auf seiner Schank-Nahrung zu Pennrich, gnädigst ertheilet, dergestalt und also, daß ihm, seinen Erben und allen nachfolgenden Besitzern derselben, ein ordentlich-öffentliches Gast-Schild führen und aushängen, Ausspannungen annehmen, Gastirung, Speisen, Banktschlachten, und Bankbaken, Wein- und Bier-Schank, Brandweimbrennen, Herbergen und alle Gasthofs-Nahrung exerciren zu dürfen, verstattet sein, dafür aber der jedesmahlige Besitzer den verwilligten jährlichen Erb-Zinnß von Drey Meißnischen GULDEN, zum Prokurator-Amte Meissen, und Einen Thaler Weinzapsen-Geld zu Unseren CammerGute Gorbitz, zu entrichten gehalten seyn solle; Thun das auch, aus landesfürstlicher Macht und von Obrigkeitwegen hiermit und in Krafft dieses, und befehlen dem Prokurator-Beamten zu Meissen, ermeldeten Gottlieb Lindnern, seine Erben und alle nachfolgenden Besitzer, dessen Schank-Nahrung, bey dieser Unserer Concession, bis an Uns zu schützen, zu schirmen, und zu handhaben, damit sie sich derselben, ohne Jemandes Eintrag, geruhiglich zu gebrauchen mögen; Jedoch Uns Unseren Erben und Nachkommen, an Unseren hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden, Inmassen Wir auch Uns sothane Concession, nach beschaffenheit der Zeit und Umstände Unsers Gefallens, zu mehren und zu mindern, auch ganz oder zum Theil hinwegwiederum aufzuheben, hiermit ausdrücklich vorbehalten: Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir gegenwärtige Concession eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Insiegel wißentlich hieran hängen lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am Vier und Zwanzigsten Monats Tage Augusti, nach Christi Jesu, Unsers lieben Herrn einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend Siebenhundert und Achtzigsten Jahre.

Friedrich August.

Karl Abraham Freyherr v. Fritsch.  
Johann Friedrich Gotthelf Arnold, S.